



**Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Thüringen**

Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

per Mail

THUR. LANDTAG POST  
18.05.2022 14:25

12773/2022

**Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Thüringen**

Telefon: 0361 / 59895-0

Telefax: 0361 / 59895-11

E-Mail: [gdp-thueringen@gdp.de](mailto:gdp-thueringen@gdp.de)

[www.gdp-thueringen.de](http://www.gdp-thueringen.de)

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

15.03.2022

16.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GdP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte.

Der Gesetzentwurf zeigt spürbare Verbesserungen auf. §§ 53 und 53a StPO, das Pre-Recording als auch die Möglichkeit der Tonaufnahme sind hier ermöglicht.

Der Änderungsantrag zu §33a Abs. 1 Nr. 3 ergibt die Schaffung der technischen Voraussetzungen, welche automatisiert beim Herausnehmen der Schusswaffe die Auslösung der Bodycam zur Folge haben soll. Der Kostenaufwand und die Umsetzung bzw. Nachrüstbarkeit scheint mit entsprechenden finanziellen Ressourcen durch den Haushaltsgesetzgeber zu belasten. Dieses müsste eingeplant werden und würde das Erfordernis der Einführung der Bodycam erheblich weiter verzögern, wenn derartige Vorgaben bereits im Gesetz ausformuliert werden.

Auch § 33a Abs. 2 letzter Satz, wonach der Anspruch auf Einsichtnahme festgeschrieben steht wirft Fragen der Realisierbarkeit auf. Einsichtnahmen direkt vor Ort müssten ja die Geräte erst einmal ermöglichen. Besser, und der Einsatzsituation Rechnung tragend, sollte eine Einsichtnahme (binnen der 30 Tage Aufbewahrungszeit) im Nachgang in den Dienststellen möglich gemacht werden. Ausformungen des Gesetzes können in dieser Richtung wohl per Erlass geregelt werden.

Das mit dem Änderungsantrag des InnKA folgend auch künftig der generelle Einsatz in Wohn- und Nebenräumen ausgeschlossen sein soll, mindert m. E. die Einsatzvielfältigkeit. Gerade im Bereich der häuslichen Gewalt wäre hier sicherlich Anlass gegeben. Es erschließt sich nicht, dass die unter § 33a Absatz 1 genannten Gründe für die Anwendung des Einsatzmittels nur an öffentlich zugänglichen Räumen tragen soll.

Die Öffnung für den Bereich von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen wird unter den genannten Bestimmungen begrüßt. Hierbei wird jedoch noch drastischer zu hinterfragen sein, warum Wohn- und Nebenräume generell auszuschließen sind, während die unter Absatz 1 genannten Gründe eine Aufzeichnung von Bild- und Ton rechtfertigen können.

Der Absatz 7 lässt offen, mit welchen Mitteln und Daten die Evaluation tatsächlich durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige erfolgen soll. Weitere Verwaltungsaufwand mit Meldeerfordernisse, Statistiken sind für eine zielgerichtete Umsetzung hinderlich.

Zuarbeit zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses:

Zu 1.

Ja, die Tatbestandsvoraussetzungen sind angemessen verfasst. Eine explizite Nennung der Aufnahmebefugnis bei Feststellung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wäre sinnvoll. Kritisch wird gesehen, dass in der Formulierung eine Stufenabfolge zur Anwendung des Pre-Recording und der dauerhaften Aufnahme vorgesehen ist.

Zu 2.

Den Regelungen und Erfahrungen anderer Bundesländer könnte an dieser Stelle durchaus genutzt werden. Für den Mehrwert der Anwendung der Bodycam zu erhöhen sollte eine Dauer von 30 Sekunden beim Pre-Recording als angemessen und ausreichend betrachtet werden. In der Regel wird bei ad hoc auftretenden Gefahrensituationen die Bodycam ausgelöst. Die Reaktionszeit der Beamten entspricht grds. ca. 10-30 Sekunden. Unter Einbeziehung aller Gesamtumstände wäre eine Dauer von 30 Sekunden damit angemessen und ausreichend.

Zu 3.

Ja, die Betroffenheit einer Person sollte für alle Beteiligten erkennbar sein. Die geräteseitige Sichtbarkeit der Anwendung des Einsatzmittels ist durch den Änderungsantrag zudem festgeschrieben.

Der von der polizeilichen Maßnahme Betroffene wird das Recht zuerkannt, von Polizeivollzugsbeamten ein Handeln abzuverlangen. Während für die Polizei nur unter Beachtung der eng gefassten Voraussetzungen die Verwendung ermöglicht. Der Betroffenen unterliegt keinen weitere Voraussetzungen und keinen vorliegenden Gefahrenmomenten. Damit entsteht ein Ungleichgewicht in der Voraussetzung zur Anwendung der Bodycam. In der Praxis wäre dieses der Türöffner der missbräuchlicher Inanspruchnahme des Betroffenenrechts gegenüber der Polizei. Es würde die bloße Behauptung reichen, dass der Betroffene dieses kommuniziert hat, welches zu Verwaltungsprüfungen führt.

Zudem würden durch die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen auf Verlangen des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen andere unbeteiligte Dritte miterfasst. Diese stellt eine Unverhältnismäßigkeit in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht dar. Das Schutzinteresse des Bürgers ist mit § 33 a Absatz 5 des Änderungsantrages bereits ausreichend berücksichtigt.

Eine Bestimmung, die dem Polizeibeamten auferlegt, auf Verlangen die Bodycam zum Einsatz zu bringen, durchbricht die Gesetzssystematik und wäre praxisfremd.

Zur Konkretisierung sollte der Begriff: „von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person“ genutzt werden. Selbst bei dieser Formulierung wäre der Personenkreis der „anordnenden“ Bürger sehr unüberschaubar und nicht zur Genüge konkretisiert. Bereits bei oberflächlicher Betrachtung drängen sich Fallbeispiele auf, welche die Grenzen der Praxis übersteigen.

Die Bodycam soll, dem Sinn nach, eine Möglichkeit zur Gefahrenabwehr darstellen. Die Anordnung der Aufnahme durch den Bürger steht dem Grundsatz der Adäquanz entgegen, da willkürliche Aufnahmeansprüche der Bürger nicht der Abwehr einer Gefahr dienen.

Zu 4.

In der Formulierung der Fragestellung wird der Begriff „Ziehen der Schusswaffe“ verwendet. Im zitierten Gesetzestext wird hingegen die Formulierung „die Schusswaffe zum Einsatz entnehmen“ verwendet. Beide Begriffe sind missverständlich und Schusswaffe ist ebenfalls im Gesetzeszusammenhang nicht definiert. Das „Ziehen“ der Schusswaffe beschreibt die Entnahme aus dem Holster. Dies hätte bei einer technisch automatisierten Aufzeichnung bei jeder Entnahme der Schusswaffe zur Folge, dass jedes Entnehmen der Schusswaffe, auch bei Entladevorgängen zum Dienstende im Streifen- und Einzeldienst bzw. im Rahmen der Aus- und Fortbildung, eine dauerhafte

Aufzeichnung und Speicherung der Aufzeichnungen bis zu 30 Tage zur Folge hätte. Dies würde zu einer unverhältnismäßig großen Datenmenge an Aufzeichnungen führen, obwohl diese nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Einsatzsachverhalten stehen

Die technischen Voraussetzungen zu schaffen sind mit erheblichen Aufwand und Kosten verbunden, welches bisher ohne Erfahrungen aus anderen Bundesländern erfolgen soll. Automatisiert das Herausnehmen der Schusswaffe die Auslösung der Bodycam zur Folge haben, müsste so ohne weiteres nicht nachrüstbar zu den derzeitigen Bodycams geben. Auch eine kostengünstige Beschaffung über die zentrale landesübergreifenden Logistikzentrum Niedersachsen erscheint derzeit nicht realisierbar. Entsprechende finanzielle Ressourcen durch den Haushaltsgesetzgeber müssten überhaupt eingeplant werden.

Dieses Erfordernis würde die Einführung der Bodycam erheblich weiter verzögern, wenn derartige Vorgaben bereits im Gesetz ausformuliert werden.

Sollte sich diese Vorgabe tatsächlich unproblematisch technisch und haushälterisch darstellen lassen, scheint eine analoge Anwendung für andere Hilfsmittel körperlicher Gewalt darstellbar.

Aus hiesiger Sicht, sollte die unter § 33a Absatz 3 Satz 3 normierte technische keinesfalls die flächendeckende Einführung der Bodycam gefährden.

Zu 5.

Die marktüblichen technischen Möglichkeiten zur Erfüllung der Vorgaben können nicht bewertet werden, jedoch sind entsprechende technische Umsetzungen der Löschung des flüchtigen Zwischenspeichers grundsätzlich möglich.

Es wird vorgeschlagen den Passus im § 33a Absatz 2 Satz 7 „spätestens mit Abschluss der Maßnahme am Geschehensort“ zu konkretisieren. Es sollte deutlich gemacht werden, dass hiermit die polizeiliche Maßnahme an sich und nicht die Aufzeichnung gemeint ist.

Zu 6.

Die Offenheit der Maßnahme ist Garant für die präventive Wirkung der Bodycam. Das Belehrungserfordernis gewährleistet die Aufklärung zu den Betroffenenrechten und fördert einen offenen und transparenten Einsatz der Bodycam. So ist es möglich aufzuzeigen, dass die Bodycam einer bürgernahen Thüringer Polizei nicht entgegensteht, sondern im Sinne der Verhältnismäßigkeit ermöglicht, ein zu den übrigen Einsatzmitteln milderer Mittel zur Verfügung zu haben, ohne Grundrechtseingriffe in die persönliche Unversehrtheit bzw. Freiheit vornehmen zu müssen. Die Ausnahmeregelung zum Belehrungserfordernis geht auf die Einsatzsituationen, in denen eine vorherige Belehrung nicht möglich ist, ein. Diese Formulierung wird als angemessen und praktikabel betrachtet.

Zu 7.

Das auch künftig der generelle Einsatz in Wohn- und Nebenräumen ausgeschlossen sein soll, mindert m. E. die Einsatzvielfältigkeit. Gerade im Bereich der Häuslichen Gewalt oder bei Bedrohungslagen wäre hier sicherlich genügend Anlass gegeben.

Es erschließt sich nicht, dass die unter § 33a Absatz 1 genannten Gründe für die Anwendung des Einsatzmittels nur an öffentlich zugänglichen Räumen tragen sollen. Die Öffnung für den Bereich von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen wird unter den genannten Bestimmungen begrüßt. Wohn- und Nebenräume generell auszuschließen, während eine Aufzeichnung von Bild und Ton im Bereich von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen rechtfertigen, wird als schwierig auch für Leib und Leben der Polizeibeamten gesehen. Aus hiesiger Sicht sollte auf die Betretungsbefugnis abgestellt werden. Liegt eben diese vor, sollte die Anwendung des Einsatzmittels, unter den Grenzen des Schutzes des Kernbereiches, möglich sein.

Der Einsatz technischer Mittel nach Art. 13 Absatz 4 und Absatz 5 sowie Art. 8 Absatz 3 VerfTH zur Gefahrenabwehr ist verfassungsrechtlich möglich. Unter Beachtung des § 35 PAG ist gar der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten möglich. Ein offener und belehrungsbedürftiger Einsatz der Aufzeichnungsgeräte, unter analoger Beachtung der Eingriffsschwelle sowie der Anordnungscompetenz, sollte eröffnet werden.

Insofern Polizeibeamte eine Wohnung bzw. deren Nebenräume betreten dürfen, muss ein Einsatz der Bodycam zum Schutz des Beamten oder eines Dritten möglich sein (unter Beachtung einer angepassten Eingriffsschwelle)

Wesentlich und in Bezug zu Frage 4 muss hier zudem das Problem aufgeworfen werden, wie die technische automatisierte Ausrüstung im Falle eines Schusswaffengebrauchs, oder der Fragestellung fortfolgend eines anderen Hilfsmittels der körperlichen Gewalt im Falle eines Anwendungserfordernisses in Wohn- und Nebenräumen ausgeschlossen werden kann. Wie soll die Technik erkennen, ob sich der Träger im Wohnraum oder im Geschäftsraum bzw. öffentlichen Gebäude befindet?

Gerade in ad hoc-Einsätzen, welche die Regel des polizeilichen Alltags darstellen, ist es praxisfremd eine genaue Betrachtung der Gesetzeslage durchzuführen und zu entscheiden - dieses erfolgt dann nur im Nachgang.

Zu 8.

Aus hiesiger Sicht sollte der Ausschluss für Wohn- und Nebenräume nicht gegeben sein. Würde dieser Auffassung gefolgt, wäre die Fragestellung obsolet.

Die Akzeptanz der Nutzung der Bodycam hat enorme Auswirkungen. Jedwede Verkomplizierung in der Anwendung der Bodycam hat nachteilige Akzeptanz zur Folge. Der Bürger sieht, dass die Bodycam vorhanden ist und wird in jeglicher Kommunikation und Art und Weise auf diese Aufnahmen verweisen, obwohl diese nach dem vorgeschlagenen Gesetz nicht möglich sind.

Da die Aufnahmen im Rahmen des Pre-Recording bei Nichtauslösen der Bodycam dauerhaft und unwiderruflich gelöscht werden, wird hierin kein erweiterter Eingriff in den Artikels 13 Absatz 1 GG gesehen.

Ein Ausschließen der Vorabaufnahmen durch den Kameraanwender ist weder praktikabel noch in der polizeilichen Einsatzlage umsetzbar.

Zweifelhaft ist auch die technische Umsetzung, da nach hiesiger Kenntnis, die Pre-Recording-Funktion in der Kamera-Software ausgeschaltet werden muss und dies nicht manuell an der Kamera erfolgen kann.

Zu 9.

Ein Richtervorbehalt zur Anwendung der Bodycam wird nicht gesehen. Vielmehr ergibt sich dieser aus dem im konkreten Falle vorliegendem Betretungsrecht zu entsprechenden Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen. Im Übrigen würde dies auch für Wohn- und Nebenräume gelten. Die Anordnungskompetenz des kameratragenden Beamten sollte belassen werden. Da es sich bei dem Einsatz der Bodycam um eine offene Datenerhebung und nicht um eine verdeckte Datenerhebung handelt, wovon der Betroffene keine Kenntnis hat, wird ein zusätzlicher Richtervorbehalt nicht zielführend gesehen.

Zu 10.

Es werden keine Regelungsänderungen gesehen. Im Übrigen wird auf Frage 7, 8 und 9 verwiesen. Aus hiesiger Sicht sollte auch auf ein Aufnahmeverbot innerhalb befriedeten Besitztums verzichtet werden.

Zu 11.

Die Fragestellung reiht sich grundlegend in die Haltung zur Anwendung in Wohn- und Nebenräumen ein. Ungeachtet der Örtlichkeit der Anwendung der Bodycam muss der Kernbereichsschutz sichergestellt geregelt sein. (Sofern am Ausschluss der Anwendung in Wohn- und Nebenräumen durch den Gesetzgeber festgehalten wird, ist der Regelungsgehalt des Änderungsantrages zu akzeptieren.)

Dass dem kameratragenden Beamten der Löschzugriff entzogen ist, wird als unkritisch betrachtet.

Für die Bodycam gilt, einen unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit zu bewahren. Löscherfordernis sollten nicht auf die gesamte Aufnahme gelten, sondern auch nur Teile der Aufzeichnung umfassen. Diese Löschungen lassen sich in dieser Art nicht an der Bodycam durch den kameratragenden Beamten durchführen und bedürfen einer entsprechenden Bearbeitung mittels der ebenso einzuführenden Bearbeitungssoftware und Berechtigungsfestlegung.

Zu 12.

Nein. Jedoch wird klar die Haltung getragen, dass ungeachtet der Örtlichkeit, der Anwendung der Bodycam der Kernbereichsschutz sichergestellt sein muss.

Einzelfallbezogene rechtliche Beurteilungen auf praktische Sachverhalte ist Aufgabe der Gerichte und daher im Gesetz nicht abbildbar.

Zu 13.

Die der Fragestellung zu Grunde liegende Praxis wird nicht erkannt. Inwiefern ein Richtervorbehalt die Verwendung von Aufzeichnungen aus dem Kernbereich legitimieren kann ist nicht bekannt.

Zu 14.

Es wird auf die grundlegende Haltung und die getätigten Ausführungen zu den Fragestellungen 7, 8, 9, 10 und 11 verwiesen. Die Praktikabilität eines Ausschaltens von Pre-Recording oder der technischen automatisierten Auslösung im Falle einer Anwendung der Schusswaffe wird nicht gesehen. Die Deaktivierung der Pre-Recording-Funktion und der Tonaufnahme beim Ziehen der Schusswaffe bzw. generell innerhalb der Wohnung ist in keiner Weise, vor allem in Adhoc-Lagen, umsetzbar. Gerade in solchen Gefahrensituationen ist das Handling an der Bodycam - sofern dies überhaupt an der Kamera einstellbar ist – zu aufwändig. Der Zeitverzug im polizeilichen Handeln steht in keinem Verhältnis zur drohenden Gefahr, insbesondere in Situationen, bei denen die Schusswaffe zum Einsatz kommt.

Im Übrigen würde sich die Fragestellung weitestgehend erübrigen, wenn man im Gesetzesentwurf auf Vorgaben automatisierter Auslösung von Schusswaffen verzichten würde.

Zu 15.

Die 30 Tage werden für sachangemessen erachtet. Die sogenannten Prozessgrundrechte der Rechtsweggarantie werden damit eingehalten.

Zu 16.

Bild- und Tonmaterial ist geeignet den Sachbeweis in Fällen von Ordnungswidrigkeiten erfüllen zu können. Einen rechtfertigenden Verzicht auf diesen Mehrwert der Anwendung des Einsatzmittels Bodycam wird nicht erkannt. Der Sachbeweis kann den Personalbeweis über den Wahrnehmungen und Schilderungen der Einsatzkräfte hinaus zu einer Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten zur Manifestation einer beweissicheren Verfolgung sowohl be- als auch entlastend zweckdienlich ergänzen.

Zu 17.

Die vorgesehene Regelung zur wissenschaftlichen Evaluierung im § 33a Absatz 7 des Änderungsantrags ist aus hiesiger Sicht nicht geeignet. Fraglich ist hier die praktische Umsetzung der Datenspeicherung, da bereits unmittelbar nach der Aufnahme definiert werden muss, welche Aufnahmen hierfür geeignet sind und wer für diese Entscheidung und der Umsetzung verantwortlich ist.

Zu 18.

Die Gesetzgebungskompetenz wird aus unserer Sicht gesehen. Der Sachzusammenhang wird zum Strafverfahren durch die Regelungen des Änderungsantrages nicht tangiert. Explizit müsste die Ausnahme zur Löschverpflichtung geprüft werden.

Eine flüchtige Speicherung (unwiderruflich + vollständig Löschung nach 30 Sekunden) von Aufnahmen sollte nach unserer Meinung keine Auswirkungen auf das Strafverfahrensrecht entfalten.

Zu 19.

Zur dauerhaften Aufzeichnung sollte das Ziel der Einführung der Bodycam in den Blick genommen werden. Hierbei ist der Schutz der Polizeibeamten vor Angriffen um diese besser zu schützen und damit die Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben der eingesetzten Kräfte oder eines Dritten zu sehen. Als Voraussetzung für eine dauerhafte Aufzeichnung sollte dieses ausreichend sein.

Hierbei sei anzumerken, dass ein „Betroffener“ gefahrenunabhängig über das Auslösen einer Aufzeichnung entscheiden kann.

Zu 20.

Die Anwendung der Bodycam zu diesem Zweck ist sicherzustellen. Auf Punkt 16 wird verwiesen.

Zu 21.

Die Begrifflichkeiten sind klar und unmissverständlich formuliert.

Zu 22.

Wie um Punkt 3 dargelegt, bestehen bezüglich der dauerhaften Aufzeichnung Bedenken.

Gem. § 33a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 soll eine Aufnahme erfolgen, wenn unmittelbarer Zwang angewendet oder angedroht wird. Dies wird als kritisch und nicht praktikabel erachtet. Bei Anwendung unmittelbarer Zwanges ohne vorherige Ankündigung (Sofortvollzug) wird bereits das Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Satz 3 Thür PAG impliziert. Wenn somit die Androhung von Zwangsmitteln aufgrund der Gefahrenlage nicht möglich ist, wird auch das Auslösen der Bodycam nicht möglich sein.

Der Passus „... die Umstände eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen ...“ würde somit von der Ausnahme zur Regel werden, da in den meisten Fällen, in welchen unmittelbarer Zwang angewandt wird, schnell agiert werden muss und die Umstände meist keine zusätzlichen Handlungen der Beamten (hier das Einschalten der Bodycam) zulassen.

In der Regel handelt es sich bei polizeilichen Eingriffsbefugnissen im Rahmen des PAG um „Kann“-Bestimmungen. Der Beamte trifft die Entscheidung der Anwendung der Eingriffsbefugnis grds. nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen einer Gefahrenanalyse. Das verpflichtende Aufzeichnen widerspricht diesem Grundsatz.

Zu 23.

Eine praktische Umsetzung ist nicht vorstellbar und es bestehen erhebliche Bedenken.

Es entstünde eine unverhältnismäßig große Datenmenge an Aufzeichnungen, obwohl diese nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Einsatzsachverhalten stehen würde. Eine solche massenhafte Datenspeicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Polizeibeamten, ohne zugrundeliegenden Einsatzsachverhalt, lassen neben den technischen Anforderungen auch eine kritische Wahrnehmung erscheinen. Ebenfalls ist ein erheblicher Bedarf an Personal und Verwaltung notwendig, welche keinen Nutzen und Verwertbarkeit hat.

Zu 24.

Wie im Vorschlag zu Punkt 6 sollte der Passus „spätestens mit Abschluss der Maßnahme am Geschehensort“ konkretisiert werden. Damit wird deutlich gemacht, dass hiermit die polizeiliche Maßnahme an sich und nicht die Aufzeichnung gemeint ist.

Festnahmen können mehrere Stunden bis Tage und etliche Maßnahmen umfassen. Auch eine Verbringung in eine Justizvollzugsanstalt wäre inbegriffen.

Wann die Aufnahme zu beenden ist, wenn der Beamte die Schusswaffe wieder in den Holster steckt oder die Person vor Ort aus allen polizeilichen Maßnahmen entlassen wird, ist nicht geregelt und führt zu klaren Problemstellungen in der Auslegung.

Zudem stellt sich die Frage der Beendigung der Aufnahme in den Fällen von § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages auch wenn keine polizeiliche Maßnahme der Aufnahme zugrunde gelegt wird.

Zu 25.

Eine Aufnahmeunterbrechung und ggf. Fortsetzung ist weder zweckmäßig noch praktikabel. Vielmehr wird ein Richtervorbehalt zur Verwendung der Aufnahmen befürwortet. Insofern die Aufnahme gem. § 33 a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrages zur Verfolgung einer Straftat dienen soll, gelten die Bestimmungen der StPO; auch bei möglichen Kernbereichsverletzungen. In diesen Fällen entscheidet die sachleitende Staatsanwaltschaft über die Löschung.

Zudem müsste der unantastbare Bereich der menschlichen Freiheit bewahrt werden. Dauerhafte Aufzeichnung können mit Gesprächsinhalten oder Bildaufnahmen eine Kernverletzung darstellen, welche unverzüglich durch eine berechnigte Person (Bereich) zu kontrollieren und löschen ist. Dieses ist aber genauer zu benennen.

Zu 26.

Der Anwendungsbereich der Bodycam kann analog zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auch für Disziplinarverfahren herangezogen werden. Inwiefern tatsächlich Daten zum Zwecke einer Evaluierung für Dritte (hier Wissenschaftler) und damit in Bezug auf die Maßnahmen der Anwendung der Bodycam unbeteiligte und nicht betroffene Person zu rechtfertigen sein soll, wird kritisch betrachtet. Die Bedeutung einer derart weitreichenden Verwendung der Daten (Zweckbindung) muss dem Gesetzgeber bewusst sein. Aus hiesiger Sicht begründet eine derartig weitreichende Anwendungsbefugnis über die Verwendung der Daten erst recht die Anwendbarkeit und Verwendung der Aufzeichnung von Daten mittels Bodycam im Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Es wäre schwer nachvollziehbar, wenn zum eigentlichen Auftrag - nämlich der Erfüllung polizeilicher Aufgaben - die Anwendung des Einsatzmittels beschränkt, aber darüber hinaus zu anderen Zwecken (Evaluation durch Dritte) im Zuge von Evaluationsprozessen zugänglich gemacht würde.

Es wird daher vorgeschlagen den Bereich im Gesetzestext zu streichen und dem Bereich mit einer Verordnungsermächtigung auszustatten, welcher der Mitbestimmung unterliegt.

Zu 27.

Einer Normierung bedarf es nicht. Der Beamte ist Anwender des Einsatzmittels und hat grundsätzlich über dessen Anwendung zu entscheiden. Ausnahme hierbei ist der unter § 33a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 normierte Anwendungsfall.

Davon unabhängig wird im Zuge der Aus- und Fortbildung der Thüringer Polizei entsprechendes Wissen über Anwendungsvoraussetzungen und deren Begrenzungen als auch der Handhabung zum Einsatzmittel Bodycam zu vermitteln sein.

Zu 28.

Ja, die Anwendung von Dash-Cams in polizeilichen Fahrzeugen wird in Analogie zur Bodycam einer zeitgemäßen und sehr zweckdienlichen Bedeutung gesehen.

Entsprechende Aufnahmen der Kamerasysteme dienen zum Schutz der eingesetzten Beamten sowie unter Umständen der beweissicheren Dokumentation bei Strafverfahren.

Für weitere Rückfragen und Anhörungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender  
GdP Thüringen